

Satzung des RSC Bad Liebenwerda e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Name des Vereins lautet RSC Bad Liebenwerda e. V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Tröbitz
- 1.3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Radsports. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Gemäß §2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§51ff. AO) genannten "steuerbegünstigten Zwecken". Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte. Die Mitglieder erhalten durch den Verein zur durchführend des Radsports Bekleidung. Die Bekleidung geht in das Eigentum des Sportlers über, wenn er dafür einen gewissen Eigenanteil der Kosten trägt.
- 3.3. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4. Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§4 Mitgliedschaft des Vereins

- 4.1. Der Verein wird Mitglied in folgenden Verbänden: Bund Deutscher Radfahrer (BDR), Landessportbund Brandenburg (LSB), Brandenburgische Radverband (BRV)

§5 Datenschutzrichtlinie

- 5.1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§6 Integrationsklausel

6.1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral. Er fördert die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§7 Mitglieder des Vereins

7.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 und §6 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

7.2. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

7.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.

7.4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen, grob unsportlichen Verhalten sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

7.5. Die Mitgliedschaft kann durch Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit erlöschen.

7.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Das Mitglied darf nach dem Austritt aus dem Verein die übertragene Vereinsbekleidung bei öffentlichen Veranstaltungen nicht mehr nutzen. Wenn dem Verein dadurch ein Schaden im Ansehen entsteht, kann er gegen das Mitglied Schadensersatz fordern.

§8 Organe des Vereins

8.1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 8a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

8a.1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

8a.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Beschluss entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

8a.3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§9 Mitgliederversammlung

9.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

9.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich in elektronischer oder postalischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

9.3. Die schriftliche Einladung erfolgt an die E-Mail-Adresse oder aktuelle Anschrift der Vereinsmitglieder. Des Weiteren werden die Mitglieder auf der Homepage über die Vereinsversammlung in Kenntnis gesetzt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnanschrift oder E-Mail Adresse gerichtet und ordnungsgemäß versendet ist.

9.4. In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindesten 20% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

9.5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.6. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von 9.5. 75% der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

9.7. An der Vereinsversammlung kann auch elektronisch, über eine elektronische Plattform teilgenommen werden. Eine visuelle Mitgliederversammlung ist rechtmäßig.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1. Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

10.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt.

10.3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

10.4. Die Mitgliederversammlung kann über Widersprüche von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

10.5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfberichts des Rechnungsprüfers.

10.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

10.7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

10.8. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Den von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Er darf auch nicht Angestellter des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

10.9. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

- Zusätzliche Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins

§11 Vorstand

11.1. Der Vorstand setzt sich aus drei Personen zusammen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

11.2. Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:

- a) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wiederwahl ist zulässig.

11.3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

11.4. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

11.5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

11.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

§12 Protokolle

12.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§13 Vereinsfinanzierung

13.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
- Zuwendungen Dritter

13.2. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

13.3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkraftsetzung

14.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.